



Landesverband Baden-Württemberg
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Jägerstraße 12, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711/25589-0 Fax: 0711/25589-55
eMail: info@lebenshilfe-bw.de Internet: www.lebenshilfe-bw.de

Positionspapier des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe zur Begleitung von alten und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen in den Wohneinrichtungen der Lebenshilfe

Vorbemerkung:

Immer wieder, und in letzter Zeit wieder verstärkt, taucht die Frage auf, ob insbesondere alte, aber auch andere in höherem Maße pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen in den Wohneinrichtungen der Lebenshilfe, welche Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind, (weiterhin) begleitet werden können und sollten.

Aus rechtlicher (und dabei letztlich fiskalischer) Sicht wird die Frage aufgeworfen, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in diesen Fällen überhaupt (noch) bestehe, insbesondere ob „Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann“ (§ 53 Abs. 1 SGB XII), oder ob nicht vielmehr die Pflege im Vordergrund stünde.

Aus fachlicher Sicht wird in Frage gestellt, ob die Wohneinrichtungen der Lebenshilfe überhaupt in der Lage seien, den besonderen Hilfebedarf des genannten Personenkreises adäquat zu decken.

Dieses Positionspapier setzt sich mit den aufgeworfenen Fragen auseinander.

Rechtliche Einschätzung:

Die Aufgabe der Eingliederungshilfe besteht nach § 53 Abs. 3 SGB XII darin, „*eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.*“ Für die Erfüllung dieser Aufgabe nennt das Gesetz keine Altersbegrenzung. Zwar lässt sich aus dem Normalisierungsprinzip mit einer gewissen Logik ableiten, dass mit dem Erreichen des Rentenalters die Zielsetzung der „Ausübung eines angemessenen Berufes“ und der sich daraus ergebende Anspruch auf Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben enden. Dies gilt aber selbstverständlich nicht für die Zielsetzung der „Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“ und somit für den Anspruch auf die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere die „Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ (Ziffer 6) sowie die „Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ (Ziffer 7 in Verbindung mit § 58 SGB IX) relevant sind.

Die Frage, ob bei älteren und anderen besonders pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung nicht die Pflege gegenüber der Eingliederungshilfe im Vordergrund stünde, wurde bereits in der zweiten Hälfte der 90er Jahre im Zusammenhang mit der damaligen Einführung der so genannten „Binnendifferenzierung“ (also der Abtrennung eigener Pflegeabteilungen innerhalb größerer Einrichtungen der Behindertenhilfe) in Baden-Württemberg aufgeworfen. Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin mit der Einführung des neuen § 40a BSHG (heute § 55 SGB XII) klargestellt, dass

1. die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe auch die notwendigen Leistungen der Pflege umfassen, und
2. eine Verlegung eines pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung unter Beachtung seiner angemessenen Wünsche nur dann in Frage kommt, wenn der Träger der Einrichtung feststellt, dass die Pflege eines behinderten Menschen in dieser Einrichtung nicht sichergestellt werden kann.

Die Verlegung eines älter gewordenen und/oder pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung von einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in eine Pflegeeinrichtung auf Veranlassung des Sozialhilfeträgers mit der Begründung, dass die Pflege im Vordergrund stünde, oder gar mit der Begründung der Erreichung des Rentenalters, ist also rechtlich überhaupt nicht vorgesehen und in keiner Weise zu akzeptieren.

Fachliche Einschätzung

Das Ziel der Lebenshilfe im Hinblick auf alle ihre Angebote der Begleitung von Menschen mit Behinderungen beim Wohnen besteht in einem „Wohnen so normal wie möglich“. Mithin geht es darum, für Menschen mit Behinderungen ein echtes Zuhause anzubieten, eine wohnliche Heimat, deren Gestaltung sich daran orientiert, wie andere Menschen in unserer Gesellschaft wohnen. Bestandteil dieser Zielsetzung ist es, dem Menschen mit Behinderung, wenn er es wünscht, ein Zuhause auf Dauer anzubieten. „Einen alten Baum verpflanzt man nicht“ – dieser Satz gilt grundsätzlich auch für Menschen mit Behinderungen. Es entspricht auch keineswegs der gesellschaftlichen Normalität, dass Menschen zu dem Zeitpunkt, an dem sie das Rentenalter erreichen, in eine Pflegeeinrichtung umziehen. Im Gegenteil: zu diesem Zeitpunkt ist gerade auch wegen des Verlustes bisheriger Rollen, Aufgaben und im Arbeitsbereich gepflegter sozialer Kontakte die Kontinuität im privaten Umfeld von besonderer Bedeutung. Für Menschen mit Behinderung bedeutet Eingliederungshilfe in dieser Lebensphase die Sicherstellung, dass sie auch nach Beendigung der Arbeitsphase am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass sie in aller Regel nicht die familiären Rollen einnehmen können, die für sehr viele andere ältere Menschen zu diesem Zeitpunkt eine zentrale Bedeutung haben (als Großmutter bzw. -vater, (Ehe-)Partner etc.).

In manchen Einrichtungen der Lebenshilfe wurden in dem Bestreben, ihren besonderen Bedürfnissen und ihrem eigenen Lebensrhythmus Rechnung tragen zu können, aber auch in der Folge bestehender baulicher Barrieren in „älteren“ Wohnhäusern, Wohngruppen mit einem Schwerpunkt älterer Menschen gebildet. Die Erfahrungen haben aber mancherorts gezeigt, dass diese Konzentration unter Umständen sowohl

die persönliche Entwicklung der Bewohner als auch ihre Chancen auf Teilhabe beeinträchtigen können. Der niedrige Anreizgrad in diesen Gruppen, der Wegfall der Möglichkeiten gegenseitiger Unterstützung und die insgesamt hohe Passivität haben nicht selten den Alterungsprozess der Betroffenen und einen Abbau ihrer Kompetenzen beschleunigt. Daher nehmen manche Träger heute ganz bewusst wieder Abstand von der Konzeption eigener „Altenwohngruppen“ für Menschen mit Behinderungen zugunsten eines hinsichtlich Alter und Pflegebedürftigkeit heterogenen Gruppenkonzepts. Anders verhält es sich, wenn eine Wohngruppe „gemeinsam alt geworden“ ist, und ihre Bewohner sich wünschen, in der vertrauten Gruppe bleiben zu können. Maßgeblich sollte ohnehin immer der Wille der Bewohner sein, der erfragt werden muss.

Um das Ziel eines lebenslangen Wohnens von Menschen mit Behinderung – wo immer möglich und gewünscht – erreichen zu können, passen die Wohneinrichtungen der Lebenshilfe ihr Angebot mit der Zunahme des Anteils älterer Bewohner sukzessive an hinsichtlich

- Barrierefreiheit und entsprechender Ausstattung,
- Interdisziplinarität in der Mitarbeiterschaft (pädagogisches und pflegerisches Fachpersonal, aber nach wie vor in dieser Reihenfolge) und
- der Vernetzung innerhalb der Gemeinde und mit anderen Diensten. Hier ist neben der bereits üblichen Zusammenarbeit mit ambulanten Pflegediensten in Fragen der häuslichen Krankenpflege durchaus auch ein Ausbau der Vernetzung mit Angeboten der Altenhilfe im Bereich der tagesstrukturierten Angebote wünschenswert.

Die Wohneinrichtungen der Lebenshilfe sind auf die altersbedingt zunehmenden Anforderungen im Bereich der Pflege eingestellt. Der Großteil der Menschen mit Behinderungen in den Wohneinrichtungen der Lebenshilfe kann daher bis zum Lebensende am vertrauten Wohnort bleiben. Im Einzelfall kann dennoch eine Situation entstehen, wo ganz besondere Anforderungen vor allem im Bereich der Behandlungspflege nicht (mehr) erfüllt werden können. In diesen ganz vereinzelt Fällen kann ein Umzug des betroffenen Menschen in eine Pflegeeinrichtung als ultima Ratio in Frage kommen. Sie kann aber ganz sicher nicht die Regel ab einem bestimmten festgelegten Alter sein und sie kann auch in keinem Fall damit begründet werden, dass „die Pflege im Vordergrund stünde“, denn das Ziel der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im oben genannten Sinn steht immer im Vordergrund.

Erarbeitet vom Ausschuss Wohnen.

Verabschiedet vom Landesvorstand der Lebenshilfe am 28.09.2006.